



Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 11. 2. 2021, über die Sitzung (1/2021)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Galerie Schloss Mondsee, Schlosshof 5, 5310 Mondsee

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Landauer	Anton	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Emeder	Franz	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – anwesend
Sperr DI	Gerhard	ÖVP – anwesend
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – anwesend
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Strobl	Gertrude	FPÖ – anwesend
Furtner	Gregor	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Haider	Marianne	FPÖ – entschuldigt fern geblieben
Strobl	Thomas	FPÖ – anwesend
Prommegger	Friedrich	FPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Annemarie	SPÖ – entschuldigt fern geblieben

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Matthias Strobl (ÖVP), Anton Strobl (FPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 22

Zuhörer: 1

Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorsitzende, Bürgermeister Johann Dittlbacher, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. 12. 2020, Nr. 5/2020, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen
GR DI Hans-Peter Pfeffer für die ÖVP,
GV Reinhard Mauritz für die FPÖ und
GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

1. Finanzierungsplan Sanierung KiGa/Neubau Krabbelstube; Beschlussfassung

Die Gemeinde Tiefgraben beabsichtigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Sanierung des bestehenden Kindergartens sowie den Neubau einer Krabbelstube.

Im Dezember 2020 hat die Gemeinde hierzu den Antrag (GZ. 41752) auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“ bei der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) eingereicht. Dieser Antrag wurde überprüft und ergibt nachfolgende Finanzierungsdarstellung (14. 01. 2021, IKD-2017-329917/36-Wob):

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		20.250	538.890	309.303	866.443
BMF KIG 2020 - für KIGA und KS	417.031				417.031
LZ, Kindergarten		72.500	72.400	72.400	217.300
LZ, Krabbelstube		60.000	59.900		119.900
BZ - Projektfonds - Kindergarten		61.100	61.100	61.100	183.300
BZ - Projektfonds - Krabbelstube		50.600	50.600		101.200
BZ-Sonderfinanzierung – KIG 2020		83.406			83.406
LZ, Art. 15a B-VG - Elementarpädagogik			435.000		435.000
Summe in Euro	417.031	347.856	1.215.890	442.803	2.423.580

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 83.406 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 25.01.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 01.02.2021 veranlasst.

Der Finanzierungsplan vom 10.05.2019, IKD-2017-329917/23-Gm, mit Gesamtkosten von 1.387.200 Euro wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die oben dargestellte Finanzierung ist vom Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben zu beschließen und der Beschluss der Finanzierung mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Finanzierung wie oben dargestellt beschließen.

Beschluss: einstimmig

2. Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 OÖ. GemO - Übertragung des Beschlussrechtes an den GV zur Abwicklung des Projektes „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“; Beschlussfassung

Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung bestimmter Vorhaben der Gemeinde - insbesondere eines Bauvorhabens - ganz oder zum Teil mittels Verordnung an den Gemeindevorstand oder, unter Beachtung der Wertgrenzen gem. OÖ GemO, den Bürgermeister übertragen, wobei in dieser VO eine Berichtspflicht an den Gemeinderat vorzusehen ist.

Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist gem. § 43(3) OÖ. GemO nur zulässig, sofern

1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan)
3. einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Das Vorhaben „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“ wurde in den Budgets 2021 bis 2023 veranschlagt und liegt auch bereits der Finanzierungsplan der IKD vom 14. 01. 2021 (IKD-2017-329917/36-Wob) vor (siehe TOP 1).

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit soll der Gemeindevorstand mit der Umsetzung des Projektes inkl. der Auftragsvergaben betraut werden.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 43 Abs. 3 OÖ. GemO durch Beschlussfassung nachfolgender Verordnung das Beschlussrecht für das Vorhaben „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“ an den Gemeindevorstand übertragen:



Gemeindeamt Tiefgraben

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Tiefgraben, am 11. Februar 2021 6. Mai 2021

Telefon (06232) 22 65; Fax-Dw. 25

E-Mail: tiefgraben@mondseelandgemeinden.at

UID ATU 59296345

Übertragung des Beschlussrechtes für das Projekt „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“ vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 OÖ. GemO

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 11.02.2021, mit der die Abwicklung inkl. der Auftragserteilungen für das Vorhaben „Sanierung Kindergarten / Neubau Krabbelstube“ vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes übertragen:

1. Auftragserteilungen an die Bestbieter
- 2.. Abwicklung und Überwachung des oben genannten Bauvorhabens

§ 2

Der Gemeindevorstand im Wege des Vorsitzenden hat dem Gemeinderat über den Fortgang des Projektes laufend zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und gilt bis zum 30. 06. 2024.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Johann Dittlbacher)

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....

Beschluss: einstimmig

3. Anrainer Hupf-Gründe, Zukauf von Grundflächen; Genehmigung der Kaufverträge

Den Eigentümern nachfolgender Grundstücke wurde mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19. 05. 2020 ein Kauf in Aussicht gestellt:

Gstk. 1132/20 (Zukauf 75 m², Gstk. NEU: 1132/28)
Gstk. 1132/17 (Zukauf 69 m², Gstk. NEU: 1132/29)
Gstk. 1132/21 (Zukauf 69 m², Gstk. NEU: 1132/30)
Gstk. 1132/18 (Zukauf 104 m², Gstk. NEU: 1132/31)
Gstk. 1132/19 (Zukauf 87 m², Gstk. NEU: 1132/32)

Die Angelegenheit wurde im Anschluss an diesen Beschluss dem Bauausschuss zugewiesen, welcher den Preis mit Euro 215,- / m² festgelegt hat, wobei bei der Preisbildung neben dem Kaufpreis der Gemeinde auch die Aufschließungskosten sowie die sonstigen im Zusammenhang mit dem Kauf der „Hupf-Gründe“ angefallenen Kosten berücksichtigt wurden.

Auf Basis der Empfehlungen des Bauausschusses wurde den Grundeigentümern ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet. Dieses wurde von allen Grundeigentümern angenommen und sind im nächsten Schritt die Kaufverträge (diese sind inhaltlich bis auf die persönlichen Spezifika identisch) dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. In den Kaufverträgen wird auch festgehalten, dass neben den Kosten für die Vermessung sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung samt grundbücherlicher Durchführung von den potentiellen Käufern zu tragen sind.

GV Johann Maier fragt, ob die angeführten Grundstücke an die bestehenden Parzellen der Eigentümer angrenzen, was von Bgm. Dittlbacher bejaht wird. GR Hildegard Rakar erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob die Bauparzellen auf den Hupf-Gründen in direkter Nachbarschaft bereits vergeben seien; dies wird von Bgm. Dittlbacher verneint.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden fünf Kaufverträge genehmigen.

Beschluss: einstimmig

4. Teiländerung Flächenwidmungsplan - Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:

- **Fwpl.Ä 3.221 - Gstk. 1818/1 u. 1818/2, KG Tiefgraben**

**Entscheidung über die Verfahrenseinleitung – Teiländerung Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplanänderung 3.221 – Teilfl. aus Gstk. 1818/1, 1818/2 KG. Tiefgraben –
Flächengleiche Verschiebung der Umwidmung „Grünland“ in Sternchenbau +33 „Bauland
Dorfgebiet“ bzw. umgekehrt im Ausmaß von ca. 320 m².**

Mit Datum vom 07. 12. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung von Teilflächen der Gstk. 1818/1 u. 1818/2, KG Tiefgraben, zum flächengleichen Tausch, ca. 320m², von „Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“ eingebracht. Die beantragte Fläche ist im Katalog „Gebäude im Grünland“ als * Nr. 33 ausgewiesen. Ziel dieses Antrages ist die Errichtung eines Carports und Parkmöglichkeiten gegenüber dem Haupthaus Sternchenbau +33. Die zu verschiebende Fläche mit der Widmung „Bauland – Dorfgebiet“ nördlich des Hauses, welche sehr exponiert und steil ist, soll mit dem Teilstück der Grünlandfläche, wie im Plan dargestellt, widmungstechnisch getauscht werden. Wasserrechtlich wurde es bereits durch ein Gutachten des Ingenieurkonsulenten für Wasserwirtschaft und Umwelt, DI Robert Rieger, mit Datum

1/5/2021

vom 4. 12. 2020 geprüft. Demnach ist von keiner Gefährdung der Wässer dieses Einzugsgebietes auf das gegenständliche Grundstück auszugehen.

Vizebgm. Anton Landauer beantragt, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.221 von Teilflächen der Gstk. 1818/1 u. 1818/2, KG Tiefgraben – Flächengleiche Verschiebung der Umwidmung „Grünland“ in Sternchenbau +33 „Bauland Dorfgebiet“ bzw. umgekehrt, einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

5. Teiländerung Flächenwidmungsplan - Entscheidung über die Beschlussfassung:

- Fwpl.Ä 3.203 – Gstk. 1462/3 u. Baufl. .253/2, Bereich „Kasten“, KG Tiefgraben
- Fwpl.Ä 3.216 - Gstk. 555/6, 615 u. 620/7, KG Tiefgraben
- Fwpl.Ä 3.218 - Gstk. 1224 u. 1229/2 + Baufl. .156/2, KG Tiefgraben

Entscheidung über die Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.203 Pöllmann – Bereich Kasten (ehem. Kastenwirt) – Gstk. Bfl. .253/2, Teilfl. 1462/3 u. Teilfl. 1463/2, KG. Tiefgraben - Umwidmung von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3 – immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“

Mit Datum vom 03. 05. 2018 wurde ein Antrag zur Umwidmung des Grundstückes 1462/3, Teilfl. 1463/2 und Bfl. .253/2, KG Tiefgraben, von ca. 4000 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet bzw. Wohngebiet“ eingebracht.

Mit Datum vom 23. 10. 2018 wurde ein Änderungsantrag zur Erhöhung der Wohnungsanzahl im ehemals landwirtschaftlichen Gebäude / Gasthaus, Bfl. .253/2, auf 7 Wohneinheiten eingebracht; die Widmung „Grünland-Landwirtschaft“ wird beibehalten. Die Widmung soll daher lauten: „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude; Wohnnutzung – Festlegung der Anzahl der Wohnungen auf 7 Hauptwohnsitze“. Weiters wurde der Antrag auf Schaffung einer „Dorfgebietswidmung“ Gstk. 1462/3 im Bereich der Pferdestallungen, anschließend an den Dorfgebietsbestand Gstk. 1462/2, im Ausmaß von rund 1.200 m² eingebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 08. 11. 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben (Fwpl-Änderung Nr. 3.203) einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Umwidmung der Gstk. Teilfl. 1462/3 und Bfl. .253/2, KG Tiefgraben, einzuleiten.

Da die Umwidmungsflächen nicht aneinandergrenzen, werden diese – gemäß § 9 Abs 3 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 – in zwei Änderungsbereiche [FW-Änderungen 3.203a und 3.203b] geteilt.

Mit Schreiben vom 20. 05. 2019 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und langten folgende Stellungnahmen ein:

- Republik Österreich, öffentl. Wassergut vom 27. 05. 2019 – keine Einwände
- Netz Oö. GmbH v. 27. 05. 2019 – keine Einwände
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18. 07. 2019 – keine Einwände
- Land Oö. Abt. Raumordnung vom 18. 07. 2019
Negativ da agrar- und lärmtechnische gegenseitige Beeinträchtigung vorhanden
- Land Oö. Abt. Naturschutz vom 24. 06. 2019 - keine Einwände
- Land Oö. Abt. Land- und Forstwirtschaft vom 28. 06. 2019
Nutzungskonflikte mit gegenüberliegender (nördlicher) aktiver Landwirtschaft
- Land Oö. Abt. Gesamtverkehrsplanung vom 09. 07. 2019
- Land Oö. Abt. Straßenneubau vom 03. 07. 2019 – kein Einwand
- Land Oö. Abt. Umweltschutz vom 15. 07. 2019
negativ da verkehrsbedingte Immissionen von B 154
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft vom 11. 07. 2019
Trinkwasseranschluss muss geklärt werden

In der Bauausschusssitzung vom 29. 08. 2019 wurde trotz einiger negativer Stellungnahmen einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Die zuständige Sachbearbeiterin im Gemeindeamt telefonierte am 04. 09. 2019 mit Ing. Roman Hirschrodt / Abt. Umweltschutz, Land OÖ, bzgl. seiner negativen Stellungnahme: der straßenseitige Schallpegel von mehr als 50 dB in der Nacht führt zu einer Überschreitung der Planungsrichtwerte für ein Dorfgebiet. Ing. Hirschrodt sieht die Wohnungen an sich kritisch. Es sollen in der Flächenwidmungsplanänderung Schallschutzmaßnahmen ersichtlich sein, z.B. als Schutzzone.

Am 22. 10. 2019 fand beim Land OÖ neuerlich eine Besprechung statt. Ursprünglich war das gesamte Gstk. 1462/3 und die Bfl. .253/5 als Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Lt. DI Maier und DI Locher kann die Dorfgebietsfläche lt. Plan abgestimmt auf den Gebäudebestand vorgesehen werden. Die „Schutzzone Immissionsschutzorientierte Planung“ soll über die gesamte Baulandfläche gelegt werden und max. 4

Wohneinheiten beim Bestandsgebäude möglich sein. Eine Widmung der ehemaligen Gesamtfläche ist nicht möglich.

Ortsplaner DI Attwenger gab bekannt, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche um einen Übertragungsfehler von Fwpl. Nr. 2 auf Fwpl. Nr. 3 handelt. Aufgrund der stattgefundenen Gespräche mit dem Antragsteller und den zuständigen Behörden wurde die Planung vom Ortsplaner (DI Attwenger) überarbeitet. Grundlage war ein vom Antragsteller beauftragter Vermessungsentwurf und die Freigabe durch den Antragsteller.

Bei der Planänderung wurden die Stellungnahmen der Dienststellen berücksichtigt und wurde die Anzahl der Wohnungen auf max. 4 (ehem. Landwirtschaft) reduziert. Weiters wurde eine Schutzzone „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP3 – immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“ über die neu zu widmende Fläche gelegt und ist darauf zu verweisen, dass in der Widmung Dorfgebiet vorrangig eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorzusehen ist und somit eine gegenseitige Beeinträchtigung mit der aktiven Landwirtschaft nicht gegeben ist.

Diese Planänderungen wurden den betroffenen Eigentümer mit Datum vom 20. 08. 2020 zur Kenntnis gebracht und somit die Anhörung der Betroffenen durchgeführt.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.203 von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ Gstk. Bfl. .253/2, Teilfl. 1462/3 u. Teilfl. 1463/2, KG Tiefgraben - Umwidmung von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3 – immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Entscheidung über die Beschlussfassung: Fwpl. Ä. 3.216. Teilfl. der Gstk. 555/6, 616 u. 615, KG Tiefgraben, Umwidmung von „Grünland Landwirtschaft“ in „Bauland Wohngebiet“ sowie von „Grünland Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche Fließender Verkehr“

Mit Datum vom 10. 12. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung des Grundstücks Teilfl. 555/6, KG Tiefgraben, eingebracht. Im Sinne einer kleinräumigen „Strukturbereinigung“ soll die bestehende Wohngebietswidmung im Nordosten an die Parzellengrenzen durch Umwidmung von „Grünland Landwirtschaft“ in „Bauland Wohngebiet“ im Ausmaß von 126 m² angepasst werden.

Die geplante, kleinräumige Baulandwidmung dient lediglich der Anpassung an die seit der Gesamtüberarbeitung im Jahr 2002 geänderten Parzellengrenzen und kann daher aufgrund ihrer Kleinräumigkeit, Lage und Form als geringfügige Nutzungsabstimmung in obigem Sinne eingestuft werden. Dies entspricht auch dem §36 Abs. 4 des Oö. ROG.

Weiters soll im Zuge dieser Änderung auch die geplante Erschließungsstraße für den neuen Bauplatz widmungstechnisch dargestellt werden. Dazu sollen 239 m² von „Grünland Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche Fließender Verkehr“ umgewidmet werden. Bezüglich evtl. auftretender Hangwässer werden diese im Bauverfahren berücksichtigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. 05. 2020 wurde ein Beschluss gem. § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF. gefasst und somit das Verfahren eingeleitet.

In Abstimmung mit Land Oö. Abt. Raumordnung wurde ein verkürztes Verfahren lt. § 36 Abs. 4 Oö. ROG durchgeführt, da es sich um eine kleinräumige Baulandneuwidmung handelt und eine Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept gegeben ist. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden über die Änderung nachweislich verständigt und ebenfalls die Betroffenen gehört.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Umwidmung der Teilfl. Gstk. 555/6, 616 u. 615, je KG Tiefgraben von „Grünland Landwirtschaft“ in „Bauland Wohngebiet“ sowie von „Grünland Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche Fließender Verkehr“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Entscheidung über die Beschlussfassung: Fwpl. Ä. 3.218. Gstk. Teilfl. 1224 u. 1229/2, Baufl. .156/2, KG Tiefgraben, Umwidmung von „Grünland Landwirtschaft“ und „Verkehrsfläche“ in „Grünland Sonderausweisung Gasthaus - Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen)

Mit Datum vom 24. 02. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke Baufl. .156/2, der Teilflächen 1224 und 1229/2, KG Tiefgraben, von ca. 500 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Verkehrsfläche“ in „Grünland Sonderausweisung Gasthaus – Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen)“ eingebracht.

Der Antragsteller legte eine Entwurfsplanung der Umbaumaßnahmen vor. Das Bestandsgebäude der Garage soll im Erdgeschoss soweit belassen werden. Darüber hinaus wird das Obergeschoß inkl.

Dachfläche erneuert und ein Saal mit ca. 187 m², Nebenräumen und Balkon, ist vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch zwei Außenstiegen, einer Innenstiege im Lagerbereich und einen Lift. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. 05. 2020 wurde ein Beschluss gem. § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF. gefasst und somit das Verfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 04. 08. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert 21. 07. 2020. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 05. 10. 2020
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 10. 09. 2020
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 01. 09. 2020
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 02. 10. 2020
- WKO Bezirksstelle Vöcklabruck v. 10. 09. 2020
- Netz Oö. GmbH v. 10. 08. 2020 (Strom und Erdgas)

Alle am Verfahren beteiligten Stellen gaben positive Stellungnahmen ab. Bezüglich der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft ist festzuhalten, dass sich der Oberflächenwasserabfluss nicht verändern wird, da es sich lediglich um eine Aufstockung bzw. Änderung eines best. Gebäudes handelt. Die angeführten Punkte bzgl. Hangwässer etc. werden im Bauverfahren berücksichtigt.

Vizebgm. Anton Landauer macht darauf aufmerksam, dass im Zuge des Bauverfahrens die Schaffung zusätzlicher Parkplätze eingefordert werden müsse; sowohl für die Anrainer als auch die durchfahrenden Fahrzeuge sei es vorteilhaft, wenn keine Pkw entlang der Straße parken.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Umwidmung der Gstk. Teilfl. 1224 u. 1229/2, Baufl. .156/2, KG Tiefgraben, von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Verkehrsfläche“ in „Grünland Sonderausweisung Gasthaus – Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen)“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6. Bericht des Bürgermeisters

- **Wirtschaftshof Mondseeland:** Bgm. Dittlbacher informiert, dass die Stelle des Leiters besetzt wurde und die organisatorischen Vorbereitungen für den Start des Wirtschaftshofes laufen.
- **Zweitwohnsitz:** Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Corona-Bestimmungen im Vorjahr etliche neue Nebenwohnsitze angemeldet wurden. Diese betreffen vor allem Dauercamper oder Studierende, sie seien aber nicht auf die Genehmigung zusätzlicher Zweitwohnsitze zurückzuführen.
- **Bauhof:** Der gemeindeeigene Unimog ist nicht mehr einsatzbereit, weshalb für den Winterdienst ein Leihgerät angeschafft wurde.

7. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – kein Bericht

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss – kein Bericht

Straßenausschuss – kein Bericht

Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Sport und Kultur – Obmann GV Karl Lackner berichtet, dass die für 25. 2. geplante Ausschusssitzung voraussichtlich im März stattfindet.

AL Mag. Günter Schardl informiert im Hinblick auf Neubau Krabbelstube/Sanierung Kindergarten, dass dieses millionenschwere Vorhaben - anders als Aufträge in der Privatwirtschaft - nach dem Bundesvergabegesetz abzuwickeln ist; alleine der Ausschreibungsprozess nehme sechs bis sieben Wochen Zeit in Anspruch. GR Franz Emeder fragt, ob der Auftrag an den Billigst- oder Bestbieter vergeben werde; AL Mag. Schardl antwortet, den Auftrag erhalte der Bestbieter.

Sozialausschuss Jugend, Familie, Senioren und Integration – kein Bericht

Umwelt-, Energie, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann GV Johann Maier schlägt vor, trotz Corona aktuelle Themen zu diskutieren, notfalls auch in Form von Videositzungen.

Gesunde Gemeinde – kein Bericht

8. Allfälliges

- **Spender für Hundekotbeutel:** GR Anna Edtmeier ersucht, im Bereich Mondseebergstraße/Güterweg Ebnat einen Beutelspender zu montieren. Bgm. Dittlbacher sagt zu, den Bauhof zu informieren. GV Karl Lackner hält fest, dass entlang der B 154 vom Eurospar

1/9/2021

bis Mondsee kein Abfalleimer montiert ist und der Müll deshalb immer wieder im angrenzenden Straßengraben lande. GR Daniel Pöllmann regt an, Abfallbehälter für Hundekotbeutel wegen drohender olfaktorischer Belästigung nicht unmittelbar neben Sitzbänken aufzustellen.

- **Schneeräumung:** GV Karl Lackner ersucht, für den Schutzweg beim Kreisverkehr Eurospar eine Verbesserung hinsichtlich Räumung zu finden; der Zebrastreifen werde von vielen Kindern benützt, sei oftmals aber nur schlecht geräumt.
- **Haftung Winterdienst:** Ersatz-GR Anton Strobl fragt, wer im Falle ungenügender Räumung/Streuung auf Gehsteigen im Ortsgebiet für Unfälle hafte. AL Mag. Scharndl stellt dazu fest, dass laut StVO zwischen 6 und 22 Uhr der Grundanrainer für die Streuung und Räumung zuständig ist, es sei denn, es ist eine andere Regelung vereinbart.
- **Fahrbahnschäden:** GR Franz Rakar teilt mit, dass die Fahrbahn im Bereich des Hauses Mondseeblickstraße 9 bzw. des dortigen Hydranten beschädigt sei; man werde den Wegeerhaltungsverband informieren, teilt Bgm. Dittlbacher dazu mit.
- **Gehsteig Gaisbergstraße:** GR Andreas Putz erkundigt sich, ob es hinsichtlich Ausbau Gaisbergstraße (Gehsteig) Neuigkeiten gebe. Bgm. Dittlbacher antwortet, er habe unlängst mit den betroffenen Grundeigentümern gesprochen. Diese fordern eine Ersichtlichmachung der notwendigen Grundabtretungsfläche mittels Pflöcke, danach wurde eine schriftliche Zusage in Aussicht gestellt.

9. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 14. 12. 2020 (5/2020)

Gegen die während der Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 14. 12. 2020, Nr. 5/2020, wurden keine Einwendungen eingebracht. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Ende: 20 Uhr

Der Bürgermeister:

(Johann Dittlbacher)

Der Schriftführer:

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: GR DI Hans-Peter Pfeffer:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Johann Maier: